

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/3/25 2Ob82/99v, 8Ob216/02a, 8Ob27/04k, 4Ob173/06d, 5Ob218/10k, 7Ob110/15z, 4Ob167/15k, 7

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.03.1999

Norm

ABGB §1375 B

Rechtssatz

Das deklarative Anerkenntnis ist die Bestätigung oder Bekräftigung eines vom Schuldner als bestehend angenommenen Rechtsverhältnisses. Zum Unterschied vom konstitutiven Anerkenntnis schafft es keinen neuen Verpflichtungsgrund, sondern bildet als Wissenserklärung lediglich ein Beweismittel.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 82/99v

Entscheidungstext OGH 25.03.1999 2 Ob 82/99v

- 8 Ob 216/02a

Entscheidungstext OGH 07.11.2002 8 Ob 216/02a

Auch; Beisatz: Diese Wissenserklärung muss aber doch zum Inhalt haben, dass die Forderung nach dem Wissensstand des Schuldners in dem jeweiligen Zeitpunkt noch aufrecht besteht. Der Hinweis darauf, dass eine Forderung bereits durch Aufrechnung bezahlt sei, kann dann, wenn dies durch eine früher erklärte Aufrechnung erfolgte, nicht als neuerliches, die Verjährungsfrist unterbrechendes Anerkenntnis der Forderung betrachtet werden. (T1)

- 8 Ob 27/04k

Entscheidungstext OGH 27.05.2004 8 Ob 27/04k

nur: Das deklarative Anerkenntnis ist die Bestätigung oder Bekräftigung eines vom Schuldner als bestehend angenommenen Rechtsverhältnisses. (T2)

- 4 Ob 173/06d

Entscheidungstext OGH 17.10.2006 4 Ob 173/06d

Auch; Beisatz: Ist kein Verpflichtungswille anzunehmen, liegt nur ein deklaratives Anerkenntnis vor, dass keinen neuen Verpflichtungsgrund schafft. (T3)

- 5 Ob 218/10k

Entscheidungstext OGH 20.12.2010 5 Ob 218/10k

- 7 Ob 110/15z

Entscheidungstext OGH 02.09.2015 7 Ob 110/15z

Veröff: SZ 2015/94

- 4 Ob 167/15k

Entscheidungstext OGH 21.01.2016 4 Ob 167/15k

Auch

- 7 Ob 21/22x

Entscheidungstext OGH 25.05.2022 7 Ob 21/22x

Beisatz: Hier: E-Mails als Versicherung mit einer Zusammenstellung der Abrechnung. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111900

Im RIS seit

24.04.1999

Zuletzt aktualisiert am

08.08.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at